Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 82 (1985)

Heft: 5

Artikel: Der Anspruch auf eine Invalidenrente während des Straf- und

Massnahmenvollzugs

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838518

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Anspruch auf eine Invalidenrente während des Strafund Massnahmenvollzugs

Das Bundesamt für Sozialversicherung erhält regelmässig Anfragen der Durchführungsorgane, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen ein Versicherter während der Verbüssung einer Strafe oder im Massnahmenvollzug Anspruch auf eine IV-Rente haben könne. Wir versuchen deshalb im folgenden, die Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgesetzes zusammenzufassen und das Grundsätzliche herauszuschälen.

Der Rentenanspruch während des Vollzugs von Freiheitsstrafen (Haft, Gefängnis, Zuchthaus)

Grundsatz

Das EVG hat sich dazu wie folgt geäussert (ZAK 1983 S. 156):

«Gemäss Artikel 41 IVG ist die Rente für die Zukunft entsprechend zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sich der Grad der Invalidität eines Rentenbezügers in einer für den Anspruch erheblichen Weise ändert.

Nach der Rechtsprechung kann sich die Invalidität ändern, wenn die sie bewirkende Behinderung selbst eine Veränderung erfahren hat oder wenn sich ohne Änderung des Gesundheitszustandes Umstände geändert haben, die sich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse auswirken (BGE 105 V 29, ZAK 1980 S. 62; EVGE 1968 S. 187, ZAK 1974 S. 51). Gerade die Verwahrung in einer Strafanstalt zur Verbüssung einer Freiheitsstrafe bewirkt in dem Sinne eine Änderung der wirtschaftlichen Auswirkungen eines Gesundheitsschadens, als nicht mehr die gesundheitliche Beeinträchtigung Grund für die Erwerbseinbusse des Versicherten ist, sondern vielmehr die Strafe, die er zu verbüssen hat. Gleich verhält es sich bei einem Nichterwerbstätigen, dessen Beschäftigungen in der Strafanstalt nicht zu seinem üblichen Aufgabenbereich gehören: Die Verwahrung und nicht der Gesundheitsschaden hindert ihn während des Strafvollzugs, seinen Aufgaben nachzugehen.

In seinem Urteil vom 2. Juli 1980 i. Sa. C. G. (ZAK 1981, S. 91) hat das EVG überdies darauf hingewiesen, dass der Versicherte während der Zeit der Strafverbüssung die Pflicht hat, «die ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten (Art. 37 und 39 StGB); kann er wegen Krankheit oder Unfall dieser Aufgabe nicht nachkommen, so unterbricht dies die Strafverbüssung – ausser aus wichtigen Gründen – nicht notwendigerweise (Art. 40 StGB). Diese Verpflichtung vermag – unter den in einer Strafvollzugsanstalt gegebenen Bedingungen und insbesondere auch, weil bei der Zuteilung von Arbeit auf individuelle Möglichkeiten und Fähigkeiten Rücksicht genommen werden kann – ohne wesentliche Einschränkungen auch ein an einem geistigen Gesundheitsschaden leidender Versicherter zu erfüllen, der unter den ausserhalb einer Strafvollzugs-

anstalt gegebenen Verhältnissen seine Arbeitsfähigkeit wegen seines Leidens nicht verwerten könnte, weil dies sozialpolitisch nicht zumutbar oder sogar für die Gesellschaft untragbar wäre, und der aus diesem Grund eine IV-Rente bezieht.»

Grundsätzlich besteht somit während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe kein Anspruch auf eine IV-Rente.

Besondere Vollzugsformen und Vollzug strafprozessualer Zwangsmassnahmen (Untersuchungshaft)

Halbfreiheit (semi-liberté, Art. 37 Ziff. 3 Abs. 2 StGB), bedingte und probeweise Entlassung (Art.38 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB)

Das EVG hat in seinem Urteil vom 24. November 1981 i.Sa. C.R. (ZAK 1983 S. 156) dazu folgendes ausgeführt: «Wer als Inhaftierter in Halbfreiheit kommt und erst recht wer bedingt entlassen wird, hat die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (BGE 106 IV 107). Bei einem Invaliden kann mit diesem Wechsel der Gesundheitsschaden von neuem eine Erwerbseinbusse bewirken. Die Statusänderung des Betroffenen stellt auch einen Umstand dar, der die wirtschaftlichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens beeinflussen kann, und erfordert deshalb die Einleitung eines Revisionsverfahren. Insbesondere bewirkt sie allenfalls das Wiederaufleben der Rente gemäss Artikel 29bis IVV.

... Eine spätere Änderung (z.B. bei Übergang von Halbfreiheit zur bedingten Entlassung) könnte möglicherweise Anlass für eine erneute Revision gemäss Artikel 88a Absatz 2 IVV sein.»

Somit können sowohl der Übergang zur Halbfreiheit oder die bedingte Entlassung Gründe für eine erneute Prüfung des Rentenanspruchs sein.

Halbgefangenschaft (Art. 39 Ziff. 3 StGB und Art. 4 Abs. 1 und 3 VStGB)

Beim Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft setzt der Verurteilte beim Strafantritt seine bisherige Arbeit oder eine begonnene Ausbildung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt nur die Ruhezeit und die Freizeit in der Anstalt (Art. 4 Abs. 3 VStGB).

Dies bedeutet, dass der Vollzug einer Haft- oder kurzen Gefängnisstrafe in der Form der Halbgefangenschaft grundsätzlich keinen Einfluss auf den Rentenanspruch hat, da der Versicherte in seinem bisherigen Aufgabenbereich dadurch nicht oder zumindest nicht wesentlich behindert wird.

Strafprozessuale Zwangsmassnahmen (Untersuchungshaft [U-Haft])

Bei der U-Haft handelt es sich um eine prozessuale Massnahme, die grundsätzlich nur angeordnet werden darf, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, so z. B. Kollusions-(Verdunkelungs-), Wiederholungs- oder Fluchtgefahr. Das EVG hat in seinem Urteil vom 2. Juli 1980 i. Sa. C. G. (ZAK 1981 S. 91) die Frage offengelassen, ob die U-Haft gleich wie die Strafverbüssung zu behandeln sei. Grundsätzlich liegt auch beim Untersuchungshäftling eine Statusänderung in dem Sinne vor, dass er vom Erwerbstätigen zum Nichterwerbstätigen wird. Denn auch er wird durch die U-Haft an einer externen Erwerbstätigkeit gehindert. Dies hat das EVG in einem unveröffentlichten Urteil vom 29. Juli 1983 i. Sa. V. A. bestätigt. Der Häftling muss zwar nicht zugewiesene Arbeiten ausführen, sondern kann sämtliche Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der U-Haft nicht in Widerspruch stehen (BGE 97 I 45). Vor allem jedoch beim Haftgrund der Kollusionsgefahr wird der Kontakt mit der Aussenwelt stark eingeschränkt, so dass die Erzielung eines Erwerbseinkommens in der Regel kaum möglich ist.

Zu berücksichtigen ist im übrigen auch, dass nach Artikel 69 StGB der Richter dem Verurteilten die U-Haft auf die Freiheitsstrafe anrechnen kann, soweit der Täter sie nicht durch sein Verhalten nach der Tat herbeigeführt oder verlängert hat.

Der Verurteilte, der seine Freiheitsstrafe durch Anrechnung der U-Haft verbüsst hat, soll aber aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht besser gestellt werden, als derjenige, der nicht in U-Haft war bzw. dem diese nicht angerechnet wurde. Alle sind sie primär wegen ihres deliktischen Handelns erwerbsverhindert und nicht invaliditätsbedingt.

Andererseits erscheint es nicht gerechtfertigt, einem Versicherten keine Rente zu gewähren, der nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, da er, solange er nicht verurteilt wurde, als unschuldig gelten muss und deshalb nicht noch durch die IV «bestraft» werden darf. Der Rentenanspruch kann somit nur nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils endgültig beurteilt werden. Die Ausgleichskasse hat deshalb nach der Verhaftung die Rente auf den nächstmöglichen Zeitpunkt aufzuheben, wobei sie in der Verfügung darauf hinweisen muss, dass der Rentenanspruch für die Zeit der U-Haft nach Rechtskraft des Strafurteils neu überprüft werden kann. Wird der versicherte nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so ist ihm die Rente rückwirkend auf den Zeitpunkt der Aufhebung wieder zuzusprechen.

Der Rentenanspruch während des Vollzuges von durch den Strafrichter angeordneten Massnahmen

Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 100bis StGB)

In einem Urteil vom 2. Juli 1980 i. Sa. C. G. (ZAK 1981 S. 91) hat das EVG hinsichtlich des Rentenanspruchs die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt dem Strafvollzug gleichgestellt.

Vollzug anderer durch den Strafrichter angeordneter Massnahmen (Art. 42, 43 und 44 StGB)

Bereits in seinem Urteil vom 11. März 1963 i.Sa. J.B. (ZAK 1963 S. 331) hat das EVG folgendes ausgeführt:

«In einem nicht veröffentlichten Urteil vom 10. September 1962 wurde als weitere begriffliche Abgrenzung beigefügt, dass die Internierung eines psychopathischen Versicherten «vorwiegend wegen seiner deliktischen Einstellung» keine rechtserhebliche Invalidität begründe. Die Psychopathie muss also in direkter Beziehung zur Verwertung der Arbeitsfähigkeit stehen, um IV-rechtlich relevant zu sein. Schiebt sich ein überwiegend kriminelles Verhalten dazwischen, so dass dieses die Verwertung der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt (zu denken ist hauptsächlich an Freiheitsentzug), dann kann nicht von Invalidität im Sinne des IVG die Rede sein.»

Es handelte sich dabei um einen Versicherten, der wegen seiner Verfehlungen (vor allem Sexualdelikte) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wobei zusätzlich die Verwahrung nach Artikel 14 StGB angeordnet wurde. Der Täter war von den Strafgerichten nicht als unzurechnungsfähig erklärt worden, sondern er wurde zur Zeit der Tat für etwa halb vermindert zurechnungsfähig gehalten. Ohne strafrechtliche Internierung hätte wahrscheinlich keine rentenbegründende Invalidität vorgelegen.

Im erwähnten Urteil hat das EVG die Frage offengelassen, wie die Verhältnisse zu beurteilen wären, wenn bei kriminellem Verhalten die Zurechnungsfähigkeit fehlt. Immerhin könne «gemäss Artikel 4 IVG nur eine bleibende oder längere Zeit dauernde allgemeine Unzurechnungsfähigkeit als geistiger Gesundheitsschaden im Verhältnis zur Erwerbsunfähigkeit in Betracht fallen . . .»

Aus dieser Formulierung lässt sich schliessen, dass – wenn eine Unzurechnungsfähigkeit nur im Zeitpunkt der strafbaren Handlung vorliegt – dies nicht von Bedeutung ist. In diesen Fällen sind aber in der Regel ohne die strafbare Handlung die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nicht erfüllt. Dies traf auch im zu beurteilenden Fall zu. Die Psychopathie wies nicht eine solche Schwere auf, dass die Verwertung der vorhandenen Arbeitsfähigkeit sozialpraktisch nicht mehr tragbar gewesen wäre. Dem entsprechen die Ausführungen in Randziffer 7.2 des Nachtrags 2 zur WIH, wonach nicht zu den geistigen Gesundheitsschäden gehören: Besonderheiten wie deliktische Neigungen einer Person, deren Einsicht, Willens- und Selbststeuerungsfähigkeit (vergleichbar der Urteilsfähigkeit im zivilrechtlichen und der Zurechnungsfähigkeit im strafrechtlichen Sinne) nicht wesentlich beeinträchtigt ist und deren Persönlichkeit und Verhalten sonst unauffällig sind.

In seinem Urteil vom 25. April 1980 i.Sa. B.S. (ZAK 1980 S. 586) hat das EVG erkannt, dass – wenn die gerichtlich angeordnete Internierung eines Straffälligen in einer psychiatrischen Klinik nicht der Behandlung, sondern dem Schutze der Gesellschaft vor den kriminellen Neigungen des Delinquenten dient – es an einer rechtserheblichen Invalidität fehlt, weil er nicht wegen eines Gesundheitsschadens, sondern infolge der Internierung erwerbsverhin-

dert ist. Wesentlich ist auch in diesem Fall, dass der Versicherte trotz seiner sexuellen Perversion und der neurotischen Entwicklung weiterhin hätte erwerbstätig sein können, wenn er nicht schwere Straftaten begangen hätte. Denn vor seiner Internierung erzielte er ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen, oder dann war die Erwerbseinbusse auf den unsteten Lebenswandel und auf die kriminellen Handlungen zurückzuführen.

Im Strafurteil war der Versicherte zu 2 Jahren Zuchthaus abzüglich Untersuchungshaft verurteilt worden. Der Vollzug der Strafe wurde aufgeschoben und der Verurteilte gemäss Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 1 StGB in eine Heilanstalt eingewiesen. Auf das Dispositiv des Strafurteils, welches keine sichernde, sondern eine bessernde Massnahme anordnete, kann insofern nicht abgestellt werden, als das Urteil nach der Kastration des Versicherten gefällt wurde, diese also berücksichtigt werden konnte, während sich für die IV die Frage stellte, ob vor dem Eingriff ein Rentenanspruch bestand. Dies war jedoch zu verneinen, da – wie erwähnt – ohne Internierung keine rentenbegründende Erwerbsunfähikgeit vorgelegen hätte, somit primär das deliktische Handeln den Versicherten an der Erzielung eines rentenausschliessenden Einkommens hinderte. Im übrigen handelte es sich vor der Kastration um eine Sicherungsverwahrung.

In einem nicht veröffentlichten Urteil vom 11. März 1983 i Sa. W. K. hat das EVG seine Rechtsprechung bestätigt, indem es folgendes ausführte:

«Die Beantwortung der Rentenfrage setzt voraus, dass geprüft wird, wie lange der Status als Strafgefangener dauerte und ab wann allenfalls die Annahme einer Invalidität im Sinne des Gesetzes möglich ist; in diesem Zusammenhang ist zu untersuchen, ob die über die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe hinaus bestehende Internierung des Beschwerdeführers in der psychiatrischen Klinik wegen weiterer Sozialgefährlichkeit notwendig war oder ob seine Behandlungbedürftigkeit den hauptsächlichen Grund des fortdauernden Anstaltsaufenthaltes bildete.»

Im übrigen sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass während einer durch den Strafrichter angeordneten Massnahme der Versicherte den Status eines Strafgefangenen hat, solange die Freiheitsstrafe dauert (vgl. S. 417 sowie Urteil des EVG vom 25.4.1980 i.Sa. B.S., ZAK 1980 S. 586).

Ein Rentenanspruch kann somit nur bestehen, wenn der Versicherte auch ohne Internierung erwerbsunfähig wäre und sich zu Behandlungszwecken in einer Anstalt aufhält. Dieses zweite Erfordernis gilt jedoch nicht, wenn eine bleibende oder längere Zeit dauernde allgemeine Unzurechnungsfähigkeit vorliegt, die als geistiger Gesundheitsschaden im Sinne des IVG gilt.